

Anforderungsprofil für Ausbilderinnen

Ausbildung

Das Bildungsjahr agriPrakti darf anbieten, wer über den Abschluss Bäuerin eidg. FA oder HFP verfügt oder den Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung vorweisen kann.

Bäuerinnen mit dem Abschluss Bäuerin FA oder HFP werden ohne zusätzlichen Modulbesuch bzw. Abschluss als Ausbilderinnen zugelassen. Für Ausbilderinnen aus verwandten Berufen gelten folgende Minimalanforderungen:

Modulbesuch und Abschluss (aus der Ausbildung Bäuerin eidg. FA):

- Ernährung und Verpflegung
 - o BP05 Ernährung und Verpflegung Teil I
 - o BP05 Ernährung und Verpflegung Teil II
- BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege*
- BP02 Haushaltführung
(* erfolgreicher Abschluss des Moduls BP01 Reinigungstechnik und Textilpflege ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls BP02 Haushaltführung)
- Produkteverarbeitung
 - o BP06 Produkteverarbeitung Teil I
 - o BP06 Produkteverarbeitung Teil II

Haushalt

Es darf nur in Haushalten ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das vollständige Ausbildungsprogramm vermittelt werden kann. Die Eignung eines bäuerlichen Haushalts als Ausbildungsbetrieb wird von der zuständigen Kommission des LBV festgestellt und regelmässig überprüft.

Die Ausbilderin muss an mindestens 3 von 4 Arbeitstagen des/der Jugendlichen präsent sein. Sie darf eine anderweitige Tätigkeit nur ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung die Ausbildung von Jugendlichen in keiner Weise behindert oder in Frage stellt.

Der Ausbildungshaushalt stellt dem/der Jugendlichen ein Zimmer zur Verfügung und nimmt sie/ihn während des Hauswirtschaftsjahrs in seine Hausgemeinschaft auf.

Weiterbildung

Im Rahmen der Qualitätssicherung organisiert der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband pro Jahr ein bis zwei Orientierungsveranstaltungen und/oder Weiterbildungskurse. Die Teilnahme ist für Ausbilderinnen obligatorisch. Die Kosten gehen zu Lasten der Ausbilderinnen.

Sursee, Mai 2016